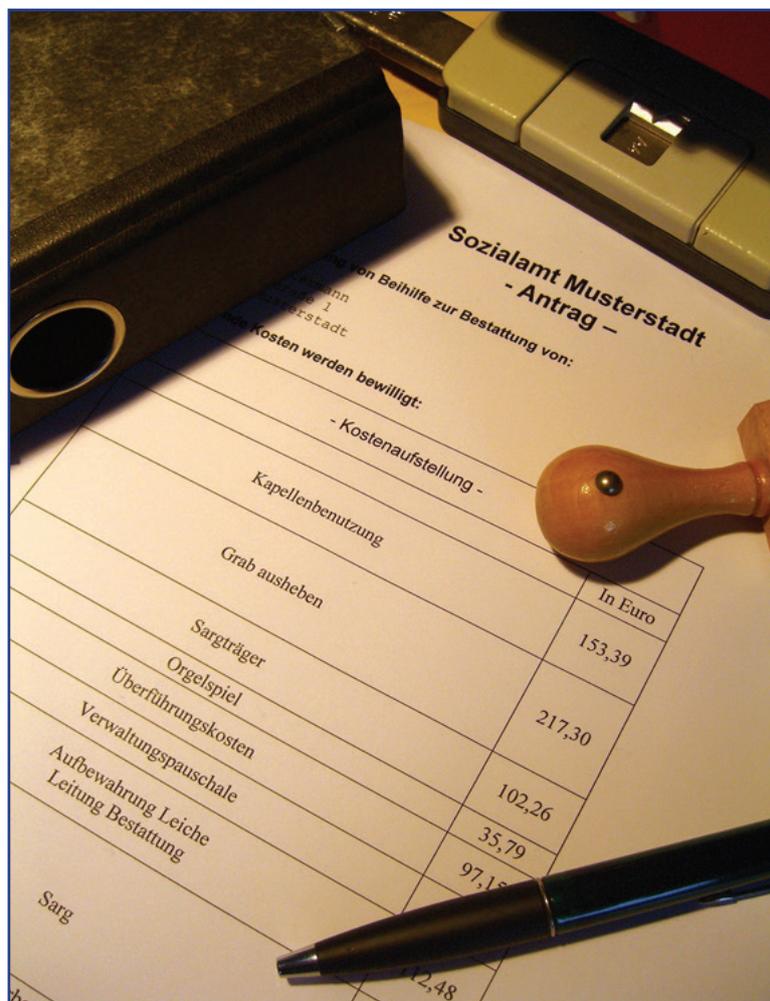


# Ratgeber Sozialbestattung

Wenn das Sozialamt die Bestattungskosten übernehmen soll



- Wer kann die Kostenübernahme beim Sozialamt beantragen?
  - Welche Leistungen werden anerkannt?
  - Wie muss ich vorgehen?

## Die Ausgangssituation: Das Geld reicht nicht

Nach dem Tod eines nahen Angehörigen befinden sich Menschen nicht nur psychisch, sondern vielfach auch finanziell in einer schwierigen Situation. Sie sind mitunter nicht in der Lage, die anfallenden Kosten für eine angemessene, den Wünschen der Verstorbenen entsprechende Bestattung zu tragen.

In solchen Fällen kommt ein Antrag auf die Übernahme von Bestattungskosten durch das Sozialamt in Betracht, die so genannte **Sozialbestattung**.

Die Voraussetzungen der Kostenübernahme sind dabei in § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geregelt:

**„Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“**

An diese Vorgabe sind die Sozialhilfebehörden gebunden. Weitere gesetzliche Vorgaben existieren nicht, was immer wieder Konflikte wegen des Leistungsumfangs und der Höhe der Kosten nach sich zieht. Diese Auseinandersetzungen enden mitunter vor Gericht. Welche Leistungen und welche Kosten die Richter für angemessen halten, unterscheidet sich jedoch deutlich - auch abhängig von den örtlichen Verhältnissen.

Für die Hinterbliebenen wirft die gesetzliche Regelung eine Reihe von Fragen auf:

- Wer kann die Kostenübernahme beim Sozialamt beantragen? Wer zählt zu den „Verpflichteten“ im Sinne von § 74 SGB XII, die eventuell Leistungen vom Sozialamt erhalten? Wann ist das Tragen der Bestattungskosten nicht zumutbar? (→ mehr dazu ab Seite 3)
- Was beinhalten die erforderlichen Kosten einer Bestattung nach § 74 SGB XII, welche Leistungen werden anerkannt? (→ mehr dazu ab Seite 4)
- Wie sind die Ansprüche geltend zu machen und wann und wo ist der Antrag zu stellen? (→ mehr dazu ab Seite 6)

Antworten auf diese Fragen gibt der vorliegende Ratgeber. Er richtet sich in erster Linie an Betroffene, die eine Kostenerstattung in Anspruch nehmen möchten. Daneben kann er den mit der Problematik betrauten Mitarbeitern in den Sozialämtern oder auch Bestattern eine Hilfe sein. Darüber hinaus möchte der Ratgeber die sozialhilferechtliche Praxis hinterfragen und sich für die Kostenübernahme einzelner bisher umstrittener Bestattungselemente stark machen, deren Berücksichtigung insbesondere die Achtung der Würde der Verstorbenen gebietet.

### Unser Tipp: Vorher mit den Mitarbeitern des Sozialamts sprechen

Für die Beantwortung der Frage, ob die Kostentragung zumutbar ist oder nicht, ist eine rechnerisch aufwändige Prüfung erforderlich. Dabei werden die Kriterien für die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Paragraphen 9, Absatz 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (§ 9 Abs. 1 SGB XII) zur Hilfebedürftigkeit entsprechend herangezogen.

Diese Kriterien sind einzelfallbezogen, so dass im Rahmen dieses Ratgebers die Frage der Zumutbarkeit im konkreten Fall nicht geklärt werden kann. Wir empfehlen deshalb denjenigen, die anfallende Bestattungskosten

nicht aufbringen können (beispielsweise wegen Arbeitslosigkeit) oder die Kostentragung für nicht zumutbar halten, die Vorsprache beim Sozialamt, bevor die Bestattung in Auftrag gegeben wird.

Betroffene sollten einem Bestattungsunternehmen gegenüber mit offenen Karten spielen und deutlich machen, dass die Bestattung sich im Rahmen dessen bewegen soll, was vom Sozialamt übernommen wird. Bei nicht eindeutig vom Sozialamt zu übernehmenden Leistungen können Antragsteller selbst oder die Bestatter sicherheitshalber (noch einmal) mit dem Amt Rücksprache halten.

## Wer kann die Kostenübernahme beim Sozialamt beantragen?

Die Übernahme der Bestattungskosten kann nur verlangen, wer grundsätzlich verpflichtet wäre, die Kosten der Bestattung zu tragen. Als „hierzu Verpflichtete“ gelten diejenigen, die der Kostenlast von vornherein nicht ausweichen können, weil diese sie nach dem geltenden Recht trifft.

### Wer sind die Kostentragungspflichtigen?

Es sind in erster Linie die Erben, die nach Paragraph 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Kostentragung verpflichtet sind.

Müssen Erben nicht für die Bestattungskosten aufkommen (zum Beispiel weil sie das Erbe ausgeschlagen oder ihre Haftung auf den Nachlass begrenzt haben), folgt die Kostentragungspflicht für Ehegatten und in gerader Linie Verwandte (bei bis zuletzt vorhandener Unterhaltspflicht) aus den Vorschriften über die Unterhaltspflicht im BGB (§ 1360a Absatz 3, § 1361 Absatz 4 Satz 4 und § 1615 Absatz 2), die auch die Pflicht begründet, die Bestattungskosten zu tragen.

Sind auch dann keine Kostentragungspflichtigen zu bestimmen, sind im Ergebnis die nach den Bestattungsgesetzen zur Bestattung Verpflichteten kostentragungspflichtig (in der Reihenfolge, die die Bestattungsgesetze oder die entsprechenden Verordnungen der Länder vorgeben).

Wenn nachrangig Verpflichtete für die Bestattungskosten eintreten, müssen diese sich an die vorrangig Verpflichteten wenden. Ist eine Übernahme der Kosten von den Erben oder anderen vorrangig Verpflichteten nicht zu erreichen, ist es auch bei eigener Bedürftigkeit mitunter schwierig und manchmal unmöglich, diese Kosten vom Sozialamt ersetzt zu bekommen. Denn solange vorrangig Verpflichtete tatsächlich existieren, sind diese rechtlich letztendlich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet. Und nur die letztendlich Verpflichteten haben aber einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn ihnen die Kostentragung nicht zumutbar ist.

### Zumutbarkeit der Kostentragung

Zumutbar ist die Kostentragung, wenn sie aus dem Nachlass (Erbe) bestritten werden kann, auch wenn die Kosten den gesamten Nachlass aufzehren. Sterbegeldansprüche der Verstorbenen sind in jedem Fall einzusetzen. Nicht zumutbar ist die Übernahme der Kosten aber zum Beispiel dann, wenn weder Nachlass noch Sterbegeld ausreichen und die zur Kostentragung Verpflichteten selbst Sozialhilfeempfänger sind.

Doch kommt es hierauf nicht zwingend an. Es ist eine Betrachtung des Einzelfalles erforderlich, die sich insbesondere an den wirtschaftlichen

## Rangfolge der Kostentragungspflichtigen

1. Die Erben (§ 1968 BGB).
2. Sonderfall: Der Vater des nichtehelichen Kindes beim Tode der Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung (§ 1615m BGB).
3. Die Unterhaltspflichtigen, also Ehegatten und in gerader Linie Verwandte (§ 1615 Absatz 2 BGB).
4. Diejenigen, die in Erfüllung einer sich aus den Bestattungsgesetzen der Länder ergebenden öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht die Bestattung veranlasst

haben. Hier sehen die einzelnen Bundesländer jeweils eine bestimmte Reihenfolge vor. An den ersten Positionen finden sich dabei (bis auf einige Ausnahmen): 1. Ehegattin oder Ehegatte, 2. eingetragene(r) Lebenspartner(in), 3. (volljährige) Kinder, 4. Eltern. Insbesondere die Einordnung weiterer Angehöriger wie Geschwister, Großeltern oder Enkelkinder in eine bestimmte Reihenfolge unterscheidet sich erheblich von Bundesland zu Bundesland. In Hessen zum Beispiel sollen alle im Gesetz genannten Angehörigen gleichrangig zur Bestattung verpflichtet sein.

Verhältnissen der Verpflichteten und an den persönlichen Verbindungen zu den Verstorbenen orientieren muss. Wenn genügend Einkommen oder Vermögen bei Verpflichteten vorhanden ist, müssen persönliche Umstände die Unzumutbarkeit begründen. Anerkannte persönliche Gründe



sind schwere Verfehlungen Verstorbener gegenüber den Verpflichteten (etwa nachgewiesene körperliche Misshandlungen zu Lebzeiten). Der einfache Mangel an Kontakt oder persönlicher Bindung zu Verstorbenen oder Streitigkeiten in der Familie bewirken nach ganz überwiegender Auffassung keine Unzumutbarkeit in diesem Sinne.

Da die Einzelfallprüfung oft längere Zeit erfordert, kann der Sozialhilfeträger für die Bestattungskosten in Vorleistung treten. Dazu muss allerdings eine Notlage der Betroffenen vorliegen, die ein Abwarten nicht zulässt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn kein Bestattungsunternehmen gefunden wird, das bereit ist, ohne Vorleistung die Bestattung vorzunehmen. Stellt sich bei der Prüfung später heraus, dass den Verpflichteten die Kostentragung doch zuzumuten war, haben diese dem Sozialhilfeträger die Aufwendungen wieder zu erstatten (§ 19 Abs. 5 SGB XII).

## Leistungsumfang einer Sozialbestattung - was zahlt das Sozialamt?

Ist den Verpflichteten die Kostentragung nach den eben genannten Grundsätzen nicht zuzumuten, muss der Sozialhilfeträger die für die Bestattung erforderlichen Kosten übernehmen. „Erforderliche Kosten“ sind diejenigen Aufwendungen, die für eine einfache, aber würdige, ortsübliche Bestattung notwendig sind, damit diese nicht als auffällig „arm“ erscheint. Im Folgenden wird beschrieben, welche Kosten übernommen werden können.

### Friedhofsgebühren sowie Einäscherungskosten

Auf jeden Fall sind die am Sterbeort für eine Bestattung entstehenden öffentlichen Gebühren zu übernehmen, soweit sie „zwangsläufig“ sind, d.h. bei jeder Bestattung anfallen. Dies sind die Gebühren für den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle sowie die Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes. Bei den meisten Aufwendungen wird allenfalls über die Höhe der Kosten gestritten. Dabei kommt es darauf an, ob sie ortsüblich und angemessen sind; maßgeblich ist hierfür insbesondere die jeweilige Friedhofssatzung.

Was in der Friedhofssatzung oder nach den bestattungsrechtlichen Vorschriften der Länder zwingend für die Bestattung vorgeschrieben ist,

muss vom Sozialamt übernommen werden. Die je nach Art der Bestattung anfallenden sonstigen Friedhofsgebühren, etwa für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle sind ebenfalls regelmäßig zu übernehmen.



Der Träger der Sozialhilfe muss sowohl für die Kosten einer Erdbestattung aufkommen als auch für eine Feuerbestattung (Einäscherung) inklusive einer einfachen Schmuckurne. Auch die Kosten einer (gesetzlich vorgeschriebenen) zusätzlichen zweiten Leichenschau vor einer Feuerbestattung müssen erstattet werden.

In der Regel werden die Kosten einer Beisetzung in einer Reihengrabstätte (sowohl Grabstätten für Sarg- als auch für Urnenbeisetzungen) übernommen. Eine Beisetzung in einer anonymen, das heißt nicht namentlich gekennzeichneten Grabstätte ist möglich, wenn sie dem Willen der Verstorbenen entspricht. Ein Zwang zur Wahl einer anonymen Grabstätte, die in der Regel kostengünstiger ist, besteht aber nicht.

Eine Wahlgrabstätte, die für Verstorbene und gegebenenfalls für deren Ehegatten bestimmt ist, wird regelmäßig nicht akzeptiert werden. Sofern die Kosten für die Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Grabstätte die Kosten für eine neue Reihengrabstätte nicht übersteigen, ist eine Übernahme der Kosten aus wirtschaftlichen Überlegungen möglich.

## Leistungen im Überblick

### Der Standard für Sozialbestattungen umfasst folgende Leistungen:

- Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung
- Überführungskosten, Kosten einer Einäscherung
- Sarg
- Deckengarnitur
- Hygienische Versorgung
- Aufbewahrung der Verstorbenen
- Bestatterleistungen wie die Beschaffung von Urkunden
- Kapellen-/Trauerhallennutzung
- Sargträger
- Orgelspiel
- Trauerredner oder geistliche Begleitung der Trauerfeier
- Friedhofs- und Bestattungsgebühren des örtlichen Friedhofs
- Erstanlage der Grabstelle (Pflanzen, Grabkreuz oder Grabkissen)

### Nicht anerkannte Leistungen:

- Dauergrabpflege
- Trauerkleidung
- Reisekosten für Trauergäste
- Trauerkaffee („Leichenschmaus“)
- Zeitungsanzeigen
- „Kostenpauschalen“ ohne gesonderten Nachweis

Aeternitas plädiert dafür, dass - entgegen der derzeitigen Rechtsauslegung durch Gerichte und Behörden - die Kosten für den Neuerwerb eines Nutzungsrechts an einer zweistelligen Wahlgrabstätte mit zwei Liegeplätzen auf besonderen Wunsch eines überlebenden Ehegatten übernommen werden, wenn nach langjähriger Ehe ein Partner stirbt und die Lebenserwartung des Überlebenden wegen des Alters begrenzt erscheint. Auch sollten (geringe) Mehrkosten im Vergleich zu einer Reihengrabstätte im Rahmen der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte übernommen werden.

### Leistungen des Bestattungsunternehmens

Zu den Kosten auf der Bestatterrechnung, die zu erstatten sind, gehören neben den Aufwendungen für Waschen, hygienische Versorgung, Ankleiden sowie Einsargen der Verstorbenen die Kosten der Sarg-/Urnenräger (zum Teil auch vom Friedhof gegen Gebühr zur Verfügung gestellt) und der Durchführung einer Trauerfeier sowie die Kosten eines Sarges. Ferner sind die anfallenden Kosten für die Leichenschau durch Ärzte zu übernehmen.



Für die Art der Bestattung (zum Beispiel Erd- oder Feuerbestattung) ist der Wille der Verstorbenen bzw. der Totenfürsorgeberechtigten maßgeblich. Die aufgrund eines religiösen Bekenntnisses für eine Bestattung zusätzlich notwendigen Aufwendungen sind ebenfalls erstattungsfähig. Darüber hinaus dürfen Wünsche der Verpflichteten bezüglich einer besseren Ausführung der Bestattung nicht berücksichtigt werden. Werden beim Bestattungsunternehmen mehr Leistungen beauftragt, müssen die Auftraggeber die Mehrkosten aus eigener Tasche bezahlen.

Üblicherweise werden nur die Kosten eines einfachen Sargs anerkannt. Auch die Ausstattung

der Trauerhalle und des Grabes mit Blumen muss „bescheiden“ sein. Eine „Billigbestattung“, also die Einäscherung und eine anonyme Beisetzung ohne Trauerfeier, wenn die Verstorbenen dies nicht ausdrücklich gewünscht haben, unterschreitet aber den pflichtgemäßen Rahmen der Sozialbestattung und muss von den Angehörigen nicht hingenommen werden.

Kosten für die Überführung zu einem Bestattungsort außerhalb der betreffenden Kommune im Bundesgebiet können nur dann übernommen werden, wenn die Überführung aus besonderen Gründen, zum Beispiel familiärer Bindung, geboten erscheint.

### **Grabmal und Beschriftung**

Die Kosten für ein Holzkreuz zur namentlichen Kennzeichnung der Grabstätte müssen in jedem Fall übernommen werden. Für Beisetzungen in Reihengrabstätten können die Kosten für ein einfaches Grabmal, insbesondere einen Grabkissenstein (eher flacher, auf dem Boden liegender

Stein) übernommen werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedenfalls dann, wenn in der örtlichen Friedhofssatzung ein entsprechendes Grabmal auf den Reihengrabstätten vorgeschrieben ist.

Bei einer Wahlgrabstätte mit vorhandenem Grabmal können die Kosten für einen zusätzlichen Grabkissenstein übernommen werden, wenn die Grabmalvorschriften einen solchen zulassen. Die Kosten für die ergänzende Beschriftung auf einem bereits vorhandenen Grabmal können übernommen werden, wenn diese nicht teurer als ein Grabkissenstein bzw. ein ortsüblicher Grabstein ist.

### **Seebestattung**

Grundsätzlich können auch die Kosten einer Seebestattung übernommen werden, sofern der Kostenumfang nicht unverhältnismäßig hoch ist, das heißt die Kosten einer sonstigen einfachen und ortsüblichen Bestattung nicht überschreitet. Dies sollte aber im Vorfeld geklärt werden.

## **Wann und wo ist der Antrag zu stellen?**

Wurden an Verstorbene bis zu ihrem Tod Sozialhilfeleistungen (nach dem SGB XII) erbracht, ist der Antrag beim Sozialhilfeträger zu stellen, der diese Leistungen erbracht hat. In den übrigen Fällen ist in der Regel der Träger der Sozialhilfe am Sterbeort zuständig. Der Antrag ist also im ersten Fall beim Sozialamt, das zuletzt an die Verstorbenen Zahlungen geleistet hat, in den übrigen Fällen meist beim Sozialamt des Sterbeorts zu stellen.

Behörden auch in einfachen Fällen häufig nicht in der Lage, zeitnah eine entsprechende Erklärung über die Übernahme der Kosten auszustellen. Sofern sich vor Ort kein Bestattungsunternehmen bereitfindet, ohne eine entsprechende Erklärung tätig zu werden, kommt der Antrag auf eine einstweilige Verfügung bei Gericht in Betracht, um die Behörde kurzfristig zu entsprechendem Handeln zu zwingen.

### **Kostenübernahme für bevorstehende Bestattungen**

Sofern der Antrag gestellt wurde, bevor einem Bestattungsunternehmen der Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt wurde, erfolgt die Kostenübernahme als sogenannte Sachleistung in Form einer Kostenübernahmeerklärung, eines Schuldbeitritts der Behörde oder als Zusicherung. Diese Erklärungen können bei einem Bestattungsunternehmen vorgelegt werden. Der Sozialhilfeträger verpflichtet sich damit, die Kosten der Bestattung zu übernehmen. Das Unternehmen wird dann häufig seine Kosten unmittelbar mit dem Sozialamt abrechnen. Leider sehen sich die

### **Kostenerstattung bei bereits beauftragter/ durchgeführter Bestattung**

Dem Antrag auf Kostenübernahme steht nicht entgegen, dass die zur Zahlung Verpflichteten bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers den Bestattungsauftrag erteilt bzw. die Bestattung bereits durchgeführt oder sogar die Rechnung schon bezahlt haben. Daher kann der Anspruch auf Kostenerstattung ebenso im Nachhinein geltend gemacht werden. Es besteht auch keine Antragsfrist. Bewilligt werden die erforderlichen Kosten bis zu der Höhe, wie sie bei Antragstellung vor Durchführung der Bestattung übernommen worden wären. Der Antrag sollte allerdings dennoch möglichst zügig gestellt werden, da an-

sonsten die Behörden behaupten könnten, dass die finanzielle Belastung doch zumutbar war - weil man sich so lange Zeit gelassen hat.

### **Verfahren bei teilweiser Kostenübernahme**

Durch die Kostenübernahmeerklärung verpflichtet sich der Sozialhilfeträger, die erforderlichen Kosten der Sozialbestattung vollständig als Sachleistung zu übernehmen. Häufig wird jedoch ein Teil der Bestattungskosten aus dem Vermögen der Verstorbenen oder durch die Verpflichteten selbst abgedeckt werden können. Dann werden die Kosten von der Sozialbehörde auch nur zu dem übrigen, nicht abgedeckten Teil erstattet.

### **Verfahren bei mehreren Verpflichteten**

Sind mehrere gleichrangig Kostenverpflichtete vorhanden (zum Beispiel: drei Kinder), haben alle Kostenverpflichteten den Sozialhilfeanspruch

auf ihren Anteil an den Bestattungskosten selbst geltend zu machen. Wenn nicht alle Kostenverpflichteten die Übernahme der Bestattungskosten beantragen, müssen grundsätzlich die einzelnen dennoch ihren Teil zu den Kosten beitragen. Weigern sich Mitverpflichtete, ihren Anteil zu leisten, ist fraglich, ob den anderen Kostentragungspflichtigen zumutbar ist, für deren Anteil in Vorleistung zu treten.

Denjenigen, die sich um die teilweise Kostenersatzung bei den übrigen Pflichtigen ernsthaft, aber erfolglos bemühen, sollten die gesamten Bestattungskosten ersetzt werden. In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wurde dies bereits in dem Fall anerkannt, da einem (teilweise) Kostentragungspflichtigen sonst ein Verfahren mit unsicherem Ausgang gegenüber dem eventuell ebenfalls Kostentragungspflichtigen bevorstünde. Jedenfalls in solchen Fällen müsse die Behörde sich laut dem Urteil den Anteil selbst bei Dritten zurückholen.

## **Rechtsberatungs- und Prozesskostenhilfe**

Wegen der zu erwartenden Kosten für die Rechtsberatung durch Rechtsanwälte und für ein anschließendes Gerichtsverfahren sollte sich niemand von der Durchsetzung berechtigter Ansprüche abhalten lassen. Wer eine Rechtsberatung oder Rechtsvertretung benötigt, aber die erforderlichen Mittel dafür nicht aufbringen kann, kann die so genannte Beratungshilfe erhalten.

Beratungshilfe sichert Menschen mit niedrigem Einkommen Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu - gegen geringe Eigenbeteiligung. Sie kann bei der Rechtsantragstelle des örtlichen Amtsgerichtes beantragt werden.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Betroffene dort kostenlos einen Beratungsschein. Mit diesem Beratungsschein können sie einen - selbstgewählten - Anwalt aufsuchen. Für die anwaltliche Beratung ist dann ein Eigenanteil in Höhe von 15 Euro zu zahlen. Man kann sich aber auch unmittelbar an einen Rechtsanwalt wenden, der einen bei der Antragstellung unterstützt. Voraussetzung für die Gewährung der Bera-

tungshilfe ist, dass den Ratsuchenden keine anderweitige Möglichkeit zur Hilfe zur Verfügung steht. Regelmäßig wird den Antragstellern von den Gerichten vor diesem Hintergrund zugemutet, sich zunächst selbst mit der Sozialbehörde auseinanderzusetzen und dort den Antrag auf Bestattungskostenübernahme zu stellen.

Die Beratungshilfe können Betroffene nur für eine außergerichtliche Beratung und Vertretung erhalten. Ist ein gerichtliches Verfahren erforderlich, weil keine außergerichtliche Einigung zustande gekommen ist, besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich für die Beratungs- bzw. die Prozesskostenhilfe benötigte Unterlagen sind:

- Einkommensnachweis
- Mietvertrag (angemessene Mietkosten werden berücksichtigt)
- Sonstige Belege über Ausgaben, Einkommen und Vermögenswerte

## Willenserklärung für den Todesfall - Wünsche frühzeitig festhalten

Ob der Sozialhilfeträger die Kosten einzelner Bestattungselemente erstattet, hängt in vielen Punkten von dem zu Lebzeiten geäußerten Willen der Verstorbenen ab. Es empfiehlt sich deshalb schon aus Gründen der besseren Nachweisbarkeit für die Angehörigen, den eigenen Willen frühzeitig zu dokumentieren

Als Anhaltspunkt für grundlegende Fragen kann die nebenstehende Liste verwendet werden. Die Willenserklärungen sollten schriftlich festgehalten und unterschrieben und separat vom Testament aufbewahrt werden. Das Testament wird erst einige Zeit nach dem Todesfall eröffnet, wenn die Bestattung bereits durchgeführt ist.

Um sicher zu gehen, dass der eigene Wille auch Beachtung findet, sollte dieser Wille bzw. der Aufbewahrungsort eines entsprechenden Schriftstücks den Angehörigen oder derjenigen Person mitgeteilt werden, die sich um die Bestattung kümmern soll. Hilfreich ist es, einen Hinweis darauf stets bei sich zu tragen, zum Beispiel in Form eines Kärtchens.

Folgendes kann zum Beispiel festgelegt werden (die Punkte stellen nur eine kleine Auswahl dar):

1. Ich wünsche eine ...

- Erdbestattung in einem gekennzeichneten Grab.
- Feuerbestattung mit Beisetzung der Urne in einem gekennzeichneten Grab.
- anonyme Erdbestattung.
- anonyme Urnenbeisetzung.
- eine Seebestattung.

2. Mir ist bei der Bestattung die Mitwirkung eines Geistlichen wichtig.

3. Ich wünsche ein Grabmal\*

- stehend oder liegend,
- aus Stein/Metall/Holz.

\* Bei Sozialbestattungen leider oft umstritten und ortsabhängig, was hier genehmigt (und somit bezahlt) wird. Mehr dazu auf Seite 6 in diesem Ratgeber.

© Aeternitas e.V. 2020

### Mehr zum Thema Sozialbestattung

Falls Sie weitergehende Fragen zur Sozialbestattung haben (oder zu anderen Themen aus dem Bereich Bestattung und Friedhof), können Sie sich gerne an Aeternitas wenden. Weitere Informationen finden Sie auch auf unseren Webseiten [www.aeternitas.de](http://www.aeternitas.de) und [www.bestattung-grabgestaltung.de](http://www.bestattung-grabgestaltung.de).

Aeternitas hat darüber hinaus eine ausführliche Rechtsstudie mit dem Titel „**Sozialbestattung in der Praxis - Die Kostentragung nach § 74 SGB XII**“ erstellt. Informationen dazu und zu zahlreichen weiteren Aeternitas-Broschüren und Bestellmöglichkeiten erhalten Sie auf unserer Internetseite oder in unserem Info- und Bestellheft, das Sie kostenlos bei uns anfordern können.

Unsere Kontaktdaten:

Aeternitas e.V. - Verbraucherinitiative Bestattungskultur  
 Dollendorfer Straße 72, 53639 Königswinter  
 Telefon: 0 22 44 / 92 53-7, Fax: 0 22 44 / 92 53-88  
 E-Mail: [info@aeternitas.de](mailto:info@aeternitas.de)  
 Internet: [www.aeternitas.de](http://www.aeternitas.de)